

MITARBEITERINFORMATION ZU CORONA TESTS

20.04.2021

SEHR GEEHRTE MITARBEITENDE,

ab dem 20. April 2021 müssen alle Arbeitgeber den Arbeitnehmern Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.

Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG gilt:

*„Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des **Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher...**“.*

Daher müssen die Entleiher auch für Leiharbeitnehmer die Tests zur Verfügung stellen.

Die für uns als Verleiher unbeschadet fortbestehenden Pflichten des Arbeitsschutzes verpflichten uns insbesondere, zu überwachen, ob Ihnen tatsächlich Tests beim Entleiher zur Verfügung gestellt werden. **Bitte informieren Sie unverzüglich** Ihren Niederlassungsleiter, wenn Sie der Auffassung sein sollten, dass Ihnen keine ordnungsgemäßen Tests vom Entleiher zur Verfügung gestellt werden. Wir kümmern uns dann sofort darum.

Da uns Ihre Gesundheit besonders am Herzen liegt, bieten wir Ihnen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – selbstverständlich auch als Verleiher Tests an. Bitte kommen Sie in die für Sie zuständige Niederlassung, hier haben wir Selbsttests, die Sie auch direkt in der Niederlassung durchführen können. Wenn Ihnen die Anreise in die Niederlassung unzumutbar ist, bitten wir ebenfalls um unverzüglich Information an den Niederlassungsleiter, wir finden dann eine andere Lösung für Sie.

Leider können wir über den bei uns durchgeführten Test keine Bescheinigung ausstellen. Sollten Sie eine Bescheinigung benötigen, um gewisse Tätigkeiten auszuüben, empfehlen wir Ihnen einen Test bei einer offiziellen Teststelle durchführen zu lassen.

Ihr advola Team